

**Satzung  
über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige  
ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Coswig (Anhalt)**

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	03.07.2003 COS-BV-119/2003	17.07.2003	17.07.2003
1. Änderung	25.10.2007 COS-BV-119/2003/1	22.11.2007	01.01.2008
2. Änderung	23.10.2008 COS-BV-119/2003/2	06.11.2008	01.01.2009
3. Änderung	26.03.2009 COS-BV-119/2003/3	09.04.2009	01.07.2009
4. Änderung	29.10.2009 COS-BV-119/2003/4	19.11.2009	01.01.2010
5. Änderung	09.12.2010 COS-BV-119/2003/5	23.12.2010	01.01.2011

Aufgrund der §§ 6 (1), 33 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung vom 03.07.2003 die Satzung, am 25.10.2007 die erste Änderungssatzung, am 23.10.2008 die zweite Änderungssatzung, am 26.03.2009 die dritte Änderungssatzung, am 29.10.2009 die vierte Änderungssatzung und am 09.12.2010 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

(1) eine monatliche Entschädigung erhalten

1. Freiwillige Feuerwehr Coswig (Anhalt):
  - (a) der Stadtwehrleiter 100,00 EURO
  - (b) der ständige Vertreter 38,00 EURO
  - (c) der Pressesprecher 10,00 EURO
  - (d) der Sicherheitsbeauftragte 5,00 EURO
  - (e) der Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich als solcher tätig) 25,00 EURO
  - (f) der Zeugwart (sofern nicht hauptberuflich als solcher tätig) 5,00 EURO
  - (g) der Jugendfeuerwehrwart 38,00 EURO
  - (h) der Schriftführer 5,00 EURO
2. Freiwillige Feuerwehr Buko (Ortsfeuerwehr):  
der Ortswehrleiter 51,00 EURO
3. Freiwillige Feuerwehr Buro (Ortsfeuerwehr):
  - (a) der Ortswehrleiter 75,00 EURO
  - (b) der ständige Vertreter 50,00 EURO

4. Freiwillige Feuerwehr Cobbelsdorf (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	100,00 EURO
(b) der ständige Vertreter	25,00 EURO
(c) der Jugendfeuerwehrwart	50,00 EURO
(d) der Gerätewart	25,00 EURO
(e) der Kinderfeuerwehrwart	30,00 EURO
5. Freiwillige Feuerwehr Düben (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	100,00 EURO
(b) der Jugendfeuerwehrwart	50,00 EURO
6. Freiwillige Feuerwehr Hundeluft (Ortsfeuerwehr):	
der Ortswehrleiter	51,00 EURO
7. Freiwillige Feuerwehr Jeber-Bergfrieden (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	100,00 EURO
(b) der ständige Vertreter	50,00 EURO
(c) der Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft Jeber-Bergfrieden	25,00 EURO
8. Freiwillige Feuerwehr Klieken (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	75,00 EURO
(b) der ständige Vertreter	50,00 EURO
9. Freiwillige Feuerwehr Köselitz (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	76,00 EURO
(b) der ständige Vertreter	25,00 EURO
10. Freiwillige Feuerwehr Möllensdorf (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	38,00 EURO
(b) der ständige Vertreter	25,00 EURO
(c) der Jugendfeuerwehrwart	25,00 EURO
11. Freiwillige Feuerwehr Ragösen (Ortsfeuerwehr):	
der Ortswehrleiter	102,00 EURO
12. Freiwillige Feuerwehr Senst (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	51,00 EURO
(b) der ständige Vertreter	26,00 EURO
(c) der Jugendfeuerwehrwart	26,00 EURO
13. Freiwillige Feuerwehr Serno (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	100,00 EURO
(b) der Jugendfeuerwehrwart	50,00 EURO
14. Freiwillige Feuerwehr Weiden (Ortsfeuerwehr):	
der Ortswehrleiter	50,00 EURO
15. Freiwillige Feuerwehr Wörpen (Ortsfeuerwehr):	
der Ortswehrleiter	51,00 EURO
16. Freiwillige Feuerwehr Bräsen (Ortsfeuerwehr):	
der Ortswehrleiter	76,50 EURO
17. Freiwillige Feuerwehr Stackelitz (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	76,50 EURO
(b) der ständige Vertreter des Ortswehrleiters	25,50 EURO
18. Freiwillige Feuerwehr Thießen (Ortsfeuerwehr):	
(a) der Ortswehrleiter	75,00 EURO

(b) der Jugendfeuerwehrwart	25,00 EURO
19. Freiwillige Feuerwehr Luko (Ortsfeuerwehr): der Ortswehrleiter	50,00 EURO.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für jeweils einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt mehr als die Hälfte eines Monats innehatte.
- (3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung**

- (1) Ist der Stadtwehrleiter ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Wiederwahrnehmung der Funktion.  
Nimmt der Vertreter des Stadtwehrleiters dessen Funktion länger als einen Monat wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit der Wahrnehmung der Funktion des Stadtwehrleiters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Der Anspruch auf die in § 1 Abs. 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung bleibt davon unberührt.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger, insbesondere des Ortswehrleiters.

## **§ 3**

### **Umfang der Entschädigung**

Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:

- a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefongebühren u.ä. Auslagen).
- b) Verdienstausfall, soweit er nicht nach § 6 ersetzt wird.

## **§ 4**

### **Auslagenersatz**

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Stadt oder dem Stadtwehrleiter als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

## **§ 5**

### **Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) zum Zweck der Teilnahme an Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der FFW erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.

- (2) Alle Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die FFW zuständigen Amtsleiters.

## **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der entstandene Verdienstaufschlag erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muss vorher vom Amtsleiter genehmigt werden.
- (2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaufschlag ist, dass die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich nur der nachgewiesene Verdienstaufschlag.
- (3) Als Nachweis für einen Einnahmefall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.  
Der Verdienstaufschlag wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EURO je Stunde erstattet.  
Verdienstaufschlag bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerweherschule wird mit einem Höchstbetrag von 100,00 EURO je Lehrgangstag abgegolten

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Coswig (Anhalt), 09.12.2010

---

Berlin  
Bürgermeisterin

(Siegel)